

Gesindezeugniß-Buch
(Dienstbuch)
für die Magd
Flora Martha Pohlers
(1899 bis 1913)

nebst ausführlichen
Auszügen aus der

Revidirten

Gesindeordnung
für das Königreich
Sachsen

vom 2. Mai 1892

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter: <http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet!

(Quelle: Sammlung Bernd Aurich, Dürrengerbisdorf)

Im Folgenden werden zunächst unter
A) die Eintragungen aus dem Gesindezeugniß-
Buch der Magd Martha Pohlens für die Jahre
1899 bis 1913 wiedergegeben (ab Seite 3)
und im Anschluss unter
B) die im gleichen Buch abgedruckten
„amtlichen“ Texte, u. a. ausführliche Auszüge
aus der Gesindeordnung für das Königreich
Sachsen von 1892 (ab Seite 6)

A) Eintragungen aus dem „Gesindezeugniß-Buch“ der Magd Martha Pohlens für die Jahre 1899 bis 1913

(handschriftliche Eintragungen sind kursiv wiedergegeben)

No. 275

Gesindezeugniß-Buch (Dienstbuch)

für *Flora Martha Pohlens*
 Geburtsort *Pleiða*
 Geburtsjahr und Tag *1. Januar 1885*
 Statur *mittel*
 Haare *blond*
 Augen *grau*
 Nase, Mund *gew.(öhnlich)*
 Gesicht *länglich*
 besondere Merkmale *Sommersprossen*

will sich in Dienste begeben, und wird zu dem Ende hierdurch bezeugt, daß

derselben Thatsachen des in §§11-16 der revidirten Gesindeordnung angegebenen Art nicht entgegen stehend.

Pleiða, am 23. Mai 1899

Mai, Gemeindevorstand (Siegel: GEMEINDE PLEISSA)

(Siegel: Gemeinde Tettau, 9/VII 99.)

Nr. 39

*Ich Unterzeichneter bescheinige hiermit das Inhaber dieses Buches von Ostern 1899 bis 2. Januar 1901 bei mir in Diensten gestanden hat und sich während dieser Zeit treu ehrlich und fleißig Betragen hat.
Tettau, den 2. Januar 1901
A. Pohlers, Gutsbesitzer*

Nr. 11.1901

*Ich Unterzeichner bescheinige hiermit das Inhaber dieses Buches von 2. Januar 1901 bis Januar 1902 bei mir in Diensten gestanden hat und sich während dieser Zeit treu ehrlich und fleißig Betragen hat.
Tettau, den 2. Januar 1902
Julius KÜchler, Gutsbesitzer*

(Siegel: Gemeinde Tettau, 2/I.02) Begl. Angemeldet unter No. 66.3/1 02

*Ich Unterzeichneter bescheinige hiermit, das Inhaber dieses Buches von 2. Januar 1902 bis 2. Januar 1903 bei mir in Diensten gestanden hat, und sich während dieser Zeit treu ehrlich und fleißig Betragen hat
Wünschendorf, den 2. Januar 1903
Guido Mehlhorn, Gutsbesitzer*

*Beglaubigt Schnabel Gemeindevorstand
(Siegel: Gemeinde Wünschendorf. Amth. Glauchau)*

(Siegel: Gemeinde Tettau, N. 19. 03)

*Inhaber dieses Buches war von 2. Januar 1903 bis 2. Januar 1905 bei mir als Magd zu meiner vollen Zufriedenheit in Diensten
Tettau den 2. Januar 1905
Albin Fleischer, Gutsbesitzer
(Siegel: Gemeinde Tettau, 2/I. 05)*

*(Siegel: Gemeinde Oberwiera Amth. Glauchau)
Angemeldet in Oberwiera am 2. Januar 1905, Julius Schumann, Gemeindevorst.*

*Inhaberin diese Buches hat vom 2. Januar 1905 bis 3. Januar 1910 in Diensten gestanden und sich während dieser Zeit treu, ehrlich und fleißig betragen.
Oberwiera 3. Januar 1910
Franz Müller*

*(Siegel: Gemeinde Oberwiera Amtsh. Glauchau)
Begl. J. Schumann, G.-Vorst.*

*(Siegel: Gemeinde Wünschendorf Amtsh. Glauchau)
Angemeldet unter N.1 3.1.1910*

*Inhaber dieses Buches Martha Pohlens hat vom 3. Januar 1910 bis 2. Januar 1913 bei mir als Magd im Dienst gestanden u. war während dieser Zeit fleisig und ehrlich, und zu meiner vollen Zufriedenheit betragen.
Wünschendorf, d. 2 Januar 1913
Guido Mehlhorn, Gutsbesitzer*

*Beglaubigt Schnabel Gemeindevorstand
(Siegel: Gemeinde Wünschendorf, Amtsh. Glauchau)*

B) „Amtliche“ Mitteilungen, die im Gesindezeugnis-Buch zusätzlich abgedruckt wurden

Alleinstehenden Mädchen, welche in großen Städten Dienst suchen oder zeitweilig dienstlos werden, sind die bereits in verschiedenen größeren Städten durch christliche Vereine gegründeten

Herbergen für weibliche Dienstboten

dringend zu empfehlen.

Diese Herbergen gewähren gegen Arbeit oder billige Bezahlung jederzeit freundliche Aufnahme, gute Verpflegung und Stellennachweis, zugleich aber auch Schutz vor den Gefahren und Unannehmlichkeiten, welche der dienstlose Aufenthalt in größeren Städten für einzeln stehende Mädchen oft im Gefolge hat.

Im Königreich Sachsen bestehen jetzt solche Herbergen:

- in Dresden-Neustadt, Markgrafenstraße 38, II.
- in Dresden-Altstadt, Carolastraße 4, II.
- in Leipzig (Marthahaus), Löhrstraße 9.
- in Leipzig (Marienheim), Lindenstraße 2, I.
- in Chemnitz, Sonnenstraße 8.
- in Zwickau, Römerstraße 11.
- in Pirna, Nicolaistraße 1.
- in Bautzen (Marthastift), Wettinstraße 14
- in Plauen i. V., Amtsberg 8.
- in Zittau, Mandauerberg 10.

Asyle für obdachlose Frauen,

welche auf einige Nächte unentgeltlich Unterkunft gewähren, befinden sich:

- in Dresden-Altstadt, Rosenstraße 79.
- in Leipzig, Friedrichstraße 17.

Im Marthastift in Bautzen und der Mägdeherberge in Freiberg werden auch obdachlose Frauen aufgenommen.

Warnung vor Fälschung der Gesindezeugnis-Bücher (Dienstbücher) u. s. w.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, sein Gesindezeugniß-Buch (Dienstbuch) verfälscht oder wissentlich von einem solchen verfälschten Dienstbuche Gebrauch macht, wird nach § 363 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von einem für einen Anderen ausgestellten Dienstbuche, als ob es für ihn ausgestellt sei, Gebrauch macht, oder welcher ein für ihn ausgestelltes Dienstbuch einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Auszug aus der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892.

(Die komplette Fassung ist hier im Internet zu finden:

<http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/df/92557/1/>)

§ 1. (Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes.)

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

§ 3. (Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge.)

Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienst-antritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.

§ 17. (Abschluß des Gesindevertrags.)

Der Gesindedienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Daß der Abschluß stattgefunden habe, ist außer dem Falle der Abfassung eines schriftlichen Vertrags, wozu ein Formular unter O beigelegt ist, zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermiethung in das Dienstbuch eingetragen, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab.

Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

§ 18. (Antrittszeit.)

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besonderen Verabredung stattfindende Antrittszeit bei häuslichen Dienstboten ist der 2. Januar, der 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats.

Bei Schafmeistern und Schafknechten ist der gesetzliche Antrittstag der 24. Juni, bei Winzern der 1. März.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Werkeltage anzuziehen.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§ 19. (Dauer der Miethzeit.)

Ist über die Dauer der Miethzeit Etwas nicht vereinbart worden, so dauert die letztere gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei häuslichem Gesinde, das vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, bei häuslichem Gesinde, das Monatslohn empfängt, einen Monat.

§ 20. (Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags.)

Ist der Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

§ 21. (Folgen der Weigerung auf Seiten der Dienstherrschaft.)

Weigert sich die Herrschaft ohne gesetzlichen Grund, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist (§ 90). Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Verträge aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 84). Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§ 22. (Folgen der Weigerung auf Seiten des Gesindes.)

Weigert sich das Gesinde ohne gesetzlichen Grund, den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft nach deren Wahl von der Polizeibehörde des Wohnortes der letzteren zwangsweise in den Dienst einzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Der Antrag der Dienstherrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst oder auf Bestrafung desselben ist nur innerhalb einer Woche nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Vor der Entschliebung über den Antrag auf Einführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Dienstherrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese in Folge seiner Weigerung genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten, auch ist das Gesinde, dafern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, zur Rückgabe des Miethgeldes verpflichtet.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

§ 24. (Rechtmäßige Gründe, den Dienstantritt zu verweigern. Fortsetzung.)

Das Gesinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung eröffnet zu haben, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

§ 27. (Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften.)

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn miethen muß.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit zwei bis vier Tagen Haft zu bestrafen.

§ 29. (Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermietung.)

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermietung entgegenzutreten und ebensowenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, um deswillen verweigern, weil es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

§ 30. (Pflichten des Gesindes überhaupt.)

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit hinnehmen.

§ 31. (Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes.)

Dienstboten, welche von Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (Strafgesetzbuch §§ 242 bis 247, 263, 266, 370 Nr. 5) ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 32. (Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen.)

Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das Gesinde alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn es vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemietet worden ist. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§ 33. (Fortsetzung.)

Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§ 34. (Fortsetzung.)

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermietet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, zeitweilig behindert ist, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§ 35. (Fortsetzung.)

Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

Werden von einem: Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem Gesindelohn eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

§ 36. (Fortsetzung.)

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§ 37. (Fortsetzung.)

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

§ 38. (Fortsetzung.)

Ein Dienstbote ist verbunden, nach der bei der Dienstherrschaft bestehenden häuslichen Ordnung sich zu richten, insbesondere zu der üblich feststehenden Zeit sich zur Ruhe zu begeben, und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben, daß er noch Arbeit zu verrichten habe, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, zu welcher sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben. .

§ 39. (Fortsetzung.)

Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 40. (Verpflichtung zum Schadenersatz.)

Aller Schaden, welcher von dem Gesinde absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§ 41. (Fortsetzung.) Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder - sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 42. (Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen.)

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffne.

Auf Verlangen des Dienstboten ist statt des Zeugen eine Ortsgerichtsperson oder ein Polizeibeamter hinzuzuziehen.

§ 43. (Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft.)

Ueber die sittliche Aufführung des Gesindes steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft hat sich jeder Dienstbote zu fügen. Auch sind die Dienstboten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre der elterlichen Zucht der Dienstherrschaft unterworfen.

§ 44. (Fortsetzung.)

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eigenes Geld geschehe.

§ 45. (Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens.)

Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, oder die das Nebengesinde aufwiegeln oder zu Zänkereien oder üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft aufheben, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

An dem Rechte der Dienstherrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten (§ 84, Nr. 1 und 2) wird hierdurch nichts geändert.

§ 46. (Verbot des Ausplauderns aus dem Hause.)

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten, kann.

Zu widerhandlungen werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu fünf Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 48. (Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge.)

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und inwieweit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem häuslichen, als auch bei dem landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§ 49. (Fortsetzung.)

Insofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde.

§ 50. (Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke.)

Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Mal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen und Fahrmärkte überhaupt, oder in derselben Maße und Quantität wieder zu geben.

§ 52. (Beschaffenheit von Kost und Wohnung.)

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

Es sind dem Gesinde der Gesundheit nicht nachtheilige Wohnungs- und Schlaf- räume zu gewähren.

§ 53. (Fortsetzung.)

In Fällen, wo über die Beköstigung und Wohnung Streit entsteht, ertheilt im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den § 49 vorgezeichneten Grundsätzen vorläufige Entscheidung (§ 114). Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§ 57. (Trinkgelder.)

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sind nicht aufs Lohn oder andere versprochene Gebühnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung von Trinkgeldern unter mehrere neben einander thätige Dienstboten entscheidet, wenn diese sich darüber nicht einigen können, und keine besondere Verabredung getroffen ist, der Ausspruch der Herrschaft

Der Herrschaft steht es frei, die Annahme von Trinkgeldern überhaupt zu vera bieten.

§ 58. (Verschonung mit gefährlicher Krankenpflege.)

Die Pflege von Kranken, welche an ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermietet hat, wider dessen Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung, wofern nicht solche Kranke bereits bei Abschluß des Dienstvertrags vorhanden waren und dieser Umstand dem Gesinde verschwiegen worden ist, ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§ 59. (Gewährung von Feiertagen.)

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde zur Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, nicht minder nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes auch an Wochentagen, soweit es mit den für die Herrschaft zu besorgenden Arbeiten vereinbar ist, zum Aufsuchen eines neuen Unterkommens, die unentbehrliche Zeit lassen.

§ 60. (Fortsetzung.)

Es kann sich jedoch das Gesinde dringlicher Arbeiten, ins: besondere in der Heu- und Getreideernte, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, soweit diese Arbeiten nach den über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier jeweilig geltenden Bestimmungen statthaft sind, nicht entbrechen.

§ 61. (Fortsetzung.)

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten so, daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten.

§ 68. (Stillschweigende Verlängerung.)

Ist häusliches Gesinde einen Dienstvertrag eingegangen, ohne mit der Herrschaft eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, so ist anzunehmen, daß der Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Dauer (§ 19) als stillschweigend verlängert gelten soll, dafern nicht bei dessen Eingehung ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe nicht stillschweigend verlängert werden dürfe. .

§ 69. (Aufkündigung.)

Die Beendigung eines Dienstverhältnisses der im § 68 bezeichneten Art ist davon abhängig, daß der Vertrag rechtzeitig gehörig aufgekündigt worden ist. Die Aufkündigung hat solchenfalls spätestens am 1. desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

70. (Fortsetzung.)

Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, gleichwohl aber sich bei einer anderen Herrschaft aufs Neue vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben. Hinsichtlich des Schädenspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, gelten in diesem Falle die im § 27 Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

§72. (Erlöschen des Dienstvertrags durch Todesfall. Fortsetzung.)

Stirbt. das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18, 19) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§ 74. (Fortsetzung.)

Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 72, 73 auch auf jene anzuwenden.

§ 84. (Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindevertrags: a. auf Seiten der Dienstherrschaft.) Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1. wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die rechtsmäßigen Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
3. wenn das Gesinde in dem § 58 genannten Falle die Krankenpflege verweigert;
4. wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirtschaftsbeamten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt;
5. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
6. wenn es die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt;
7. wenn es sich des Diebstahls, des Betrugs, der Entwendung, Unterschlagung oder Untreue schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen derartigen Vergehungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt;
8. wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt;
9. wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;
10. wenn es der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
11. wenn ein Dienstbote das ihm zur Absicht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaßen schlecht abwartet oder mißhandelt;
12. wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum vorsätzlich Schaden zugefügt hat;
13. wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei;
14. wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;
15. wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt;
16. wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;

17. wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;

18. wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird, oder zu einer die Dauer von acht Tagen übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist;

19. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den unter 1 bis 12, 14 bis 19. erwähnten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

§ 85. (b. auf Seiten des Gesindes.)

Das Gesinde kann den Dienst ohne vor. hergehende Auskündigung sofort verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr fortgesetzt mit großer Härte behandelt hat;

3. wenn die Herrschaft es unternimmt, das Gesinde zu Handlungen zu verleiten, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;

4. wenn die Herrschaft, der Aufforderung des Gesindes ungeachtet, unterläßt, dieses vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, zu schützen;

5. wenn der Umstand, daß der Dienstherr oder die Dienstherrin im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich nicht befinden oder unter Polizeiaufsicht steht, oder der Umstand, daß die Dienstherrin oder eine zum Hausstande gehörige Person der in § 361,6 des Strafgesetzbuchs erwähnten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, bei Eingehung des Dienstvertrags von der Dienstherrschaft dem Dienstboten verschwiegen worden ist;

6. wenn erst nach Eingehung des Dienstvertrags oder nach dem Dienstantritte einer der unter 5 bezeichneten Umstände eintritt;

7. wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und hierbei beharrt, nachdem sie von der Polizeibehörde auf Ansuchen des Dienstboten angehalten worden ist, dessen Ansprüche zu befriedigen;

8. wenn die Dienstherrschaft fortgesetzt ohne hinreichenden Grund dem § 14 oder § 59 entgegenhandelt;

9. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen will;

10. wenn bei Fortsetzung des Dienstes das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter 1 bis 6 erwähnten Fällen ist der Austritt aus dem Dienste nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

§ 88. (Folgen der sofortigen Aufhebung des Dienstes für die Lohnforderung des Gesindes.)

In allen Fällen (§ 84), in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 96. (Folgen eigenmächtigen Austrittes aus einem Dienste.)

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnortes der Dienstherrschaft zwangsweise in den Dienst zurückzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung in den Dienst ist nur innerhalb einer Woche nach dem eigenmächtigen Austritte des Dienstboten aus dem letzteren statthaft. Vor der Entschliebung über den Antrag auf Zurückführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Herrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese in Folge seines eigenmächtigen Austrittes aus dem Dienste genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten.

Die beschlossene Zurückführung in den Dienst kann in dringenden Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

§ 99. (Pflichten des Gesindes beim Abzuge.)

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, muß auch von ihnen auf Verlangen die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen lassen.

§ 101. (Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs.)

Jede innerhalb Sachsens wohnhafte Person, welche zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einer dem beigefügten Muster ausgestellten) Gesindezeugnißbuche (Dienstbuch) zu versehen. Dasselbe wird von der Polizeibehörde des Wohnortes gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgefertigt, dafern der Ausstellung nicht aus §§ 11 flg. dieses Gesetzes Bedenken entgegenstehen.

§ 102. (Fortsetzung.)

Nichtsächsische Dienstboten bedürfen eines von einer sächsischen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimathsstaate vorgeschriebenen und rechtsgültig ausgestellten Gesindezeugnißbuches sich befinden.

§ 103. Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei.)

Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe binnen acht Tagen nach Eintritt in einen neuen Dienst bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Visirung des Dienstetrags und Vervollständigung des Gesinderegisters vorzulegen.

§ 104. (Verwahrung des Dienstbuchs.)

Das von der Polizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch hat der Dienstbote unverzüglich an die neue Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben. Die Unterlassung des in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen zieht Geldstrafe bis zu 10 Mark nach sich.

§ 106. (Recht des Gesindes auf ein Dienstzeugniß.)

Das auf gesetzliche Weise abgehende Gesinde kann verlangen, daß von der Dienstherrschaft dem den Dienstaustritt betreffenden Eintrage in das Dienstbuch ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und über sein Verhalten beigefügt werde.

§ 107. (Inhalt des Zeugnisses.)

Ein solches Zeugniß muß enthalten: 1. die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient; 2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat; 3. das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

§ 109. (Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen.)

Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Gesinde verlangte Zeugniß der Unbescholtenheit, oder behauptet dasselbe, daß die von der Dienstherrschaft über sein Verhalten in das Dienstbuch bewirkte Eintragung sonst nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Grund der Verweigerung beziehentlich den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung in das Dienstbuch des Dienstboten aktenmäßig zu bemerken. Bei kleineren Vergehungen des letzteren, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen und von den Dienstboten abgeübt worden sind, ist diese aktenmäßige Bemerkung so zu fassen: daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

§ 110. (Abhandenkommen des Dienstbuchs.)

Wenn einem Dienstboten sein Dienstbuch entweder während eines Dienstes, oder während er dienstlos ist, abhanden kommt, so hat er solches im ersteren Falle der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, im letzteren Falle aber der Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat nach Erörterung der betreffenden Umstände, und nöthigenfalls nach Erlaß öffentlicher Bekanntmachung auf Kosten des Dienstboten, ein neues Dienstbuch auszufertigen und in letzterem das Ergebnis ihrer Erörterung zu bemerken.